

Änderungsantrag 2 der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Angaben zum Siebten Kapitel wie folgt gefasst:

“Siebtes Kapitel
Hilfe zur Pflege

- § 61 Leistungsberechtigte und Leistungsumfang
- § 61a Begriff der Pflegebedürftigkeit
- § 61b Pflegegrade
- § 61c Pflegegrade bei Kindern
- § 62 Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit
- § 62a Bindungswirkung
- § 63 Leistungen für Pflegebedürftige
- § 63a Notwendiger pflegerischer Bedarf
- § 63b Leistungskonkurrenz
- § 64 Pflegegeld
- § 64a Häusliche Pflegehilfe
- § 64b Verhinderungspflege
- § 64c Pflegehilfsmittel
- § 64d Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- § 64e Andere Leistungen
- § 64f Teilstationäre Pflege
- § 64g Kurzzeitpflege
- § 64h Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 oder 5
- § 65 Stationäre Pflege
- § 66 Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1“.

2. In Nummer 4 wird die Angabe „§§ 64c und 64f“ durch die Angabe „§§64b und 64e“ ersetzt.

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61 Leistungsberechtigte und Leistungsumfang

(1) Personen, die pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen. Sind die Personen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und das Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen.

(2) Der Inhalt der Leistungen nach Satz 1 bestimmt sich nach den Regelungen der Pflegeversicherung für die in §28 und § 28a des Elften Buches aufgeführten Leistungen.“

b) 63 Absätze 1 und 2 werden folgt gefasst:

„(1) Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5

1. häusliche Pflege in Form von

- a) Pflegegeld (§ 64),
- b) häuslicher Pflegehilfe (§ 64a),
- c) Verhinderungspflege (§ 64b),
- d) Pflegehilfsmitteln (§ 64c),
- e) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64d),
- f) anderen Leistungen (§ 64e),

2. teilstationäre Pflege (§ 64f),

3. Kurzzeitpflege (§ 64g),

4. einen Entlastungsbetrag (§ 64h) und

5. stationäre Pflege (§ 65).

Die Begleitung in der letzten Lebensphase ist Bestandteil der Leistungen der Hilfe zur Pflege.

(2) Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1

1. Pflegehilfsmittel (§ 64c),

2. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64d) und

3. einen Entlastungsbetrag (§ 66).“

c) § 63b wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§64a“ durch die Angabe „§64“ und in Satz 2 wird die Angabe „§§64i“ durch die Angabe „§§ 64h“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 wird die Angabe „§64a“ durch die Angabe „§64“ und die Angabe „§64g“ durch die Angabe „§64f“ ersetzt.

cc) In Absatz 5 wird die Angabe „64c“ durch die Angabe „§64b“ ersetzt.

d) § 64 wird aufgehoben.

e) Der bisherige § 64a wird § 64.

f) Der bisherige § 64b wird § 64a und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe) auch dann, wenn die häusliche Pflege durch Pflegegeld qualitätsgerecht sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst auch die pflegefachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. Mehrere Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 können die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch nehmen. Häusliche Pflegehilfe kann auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Unterstützungsangebote im Sinne des § 45a des Elften Buches umfassen; § 64h bleibt unberührt.“

g) Der bisherige § 64c wird § 64b und wie folgt gefasst:

„Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, sind die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege zu übernehmen.“

h) Die bisherigen §§ 64d bis 64e werden die §§ 64c bis 64d.

i) Der bisherige § 64f wird § 64e und die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zusätzlich zum Pflegegeld sind die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten.

(2) Ist neben der häuslichen Pflege eine Beratung der Pflegeperson geboten, sind die angemessenen Kosten zu übernehmen.“

j) Die bisherigen §§ 64g bis 64h werden die §§ 64f bis 64g und in § 64g wird die Angabe „§64g“ durch die Angabe „§64f“ ersetzt.

k) Der bisherige § 64i wird § 64h.

l) In § 65 wird die Angabe „§64b“ durch die Angabe „§64a“ ersetzt.

m) § 66 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Inanspruchnahme von

- a) Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 64a,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64d,
- c) anderen Leistungen nach § 64g,
- d) Leistungen zur teilstationären Pflege im Sinne des § 64f,“

4. In Nummer 10 werden die Wörter „§ 64b Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 64a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Berlin, den [...]

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Menschen mit Pflegebedarf, die zu Hause wohnen und auf die Unterstützung von anderen angewiesen sind, sollen unabhängig entscheiden können, ob sie von einem Pflegedienst oder von Familienmitgliedern und Nachbarn gepflegt werden wollen. Diese Selbstbestimmung soll für Menschen, die auf Hilfe zur Pflege nach SGB XII angewiesen sind, in gleicher Weise gelten wie für Menschen mit Pflegebedarf ohne Sozialhilfebezug. Niemand darf gezwungen werden, zu Hause nur von nahestehenden Personen gepflegt zu werden. Alle Menschen, die Pflege benötigen, müssen die Möglichkeit einer hochwertigen und der individuellen Situation entsprechenden Pflege erhalten. Leistungsbeschränkungen und Ausgrenzung derjenigen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, muss durch die Streichung des beabsichtigten Vorrangs häuslicher Pflege beendet werden.

Damit wird die von der Bundesregierung beabsichtigte Regelung verhindert, die Träger der Sozialhilfe zu verpflichten, darauf hinzuwirken, dass häusliche Pflege über Pflegegeld und durch Personen übernommen wird, die dem Menschen mit Pflegebedarf nahe stehen. Die bisherige Soll-Regelung im SGB XII soll im Gesetzentwurf zu einer verpflichtenden Regelung verschärft werden. Eine solche gesetzliche Verpflichtung verstärkt die Ungleichbehandlung von Menschen mit Pflegebedarf. Menschen mit Pflegebedarf, die Hilfe zur Pflege beziehen, dürfen nicht von professionellen Pflegeleistungen ausgeschlossen werden.

Schon jetzt ist die Hälfte aller Rentnerinnen und Rentner auf zusätzliche Hilfe zur Pflege angewiesen, die Tendenz ist steigend. Altersarmut ist kein Randphänomen. Verantwortlich dafür ist auch die Pflegeversicherung, die als Teilleistungsversicherung den Versicherten und ihren Familien hohe finanzielle Eigenbeträge auferlegt. Deutliche Leistungssteigerungen bis hin zur Pflegevollversicherung sind die Voraussetzungen für die Entlastung von pflegenden Angehörigen, beugen der Altersarmut wirksam vor und ermöglichen gute Pflege. Jede und jeder muss unabhängig vom Wohnort, der sozialen Situation und der Herkunft selbst entscheiden können, wo, wie und von wem Pflegeleistungen erbracht werden.